

GR_GERICHTE S 2015 40 vom 23. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_40

FR: GR_GERICHTE S 2015 40 du 23 février 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 40 del 23 febbraio 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach MVG | Militärversicherung

Erwägungen

E. 3

Am 15. Februar 2013 wandte sich A._____ erneut an die Militärversicherung und ersuchte angesichts der von Dr. med. D._____ im Arztbericht vom 5. Dezember 2012 diagnostizierten Verschlechterung der Hoch-

- 3 - tonstörung links um eine zusätzliche Integritätsschadenrente. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 teilte die Militärversicherung A._____ mit, dass kein Anspruch auf eine zusätzliche Integritätsschadenrente bestehe.

E. 4

Am 14. Januar 2014 diagnostizierte Dr. med. F._____ eine Schallempfindungsschwerhörigkeit beidseits, einen auf den Militärunfall von 1997 zurückzuführenden sehr schwergradigen Tinnitus aurium, eine sehr schwergradige Hyperakusis, eine mittelgradige Angststörung sowie eine leichtgradige Depression.

E. 5

Dr. med. D._____ diagnostizierte am 6. Februar 2014 einen chronischen (dekompenzierten) Tinnitus sowie einen hochgradigen Hochtonabfall beidseits und berichtete über Übermüdungs- und Erschöpfungssymptome sowie eine Tendenz zu Burnout. Er attestierte A._____ eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 10. bis 13. Januar 2014 sowie eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % vom 13. Januar bis 28. Februar 2014.

E. 6

Mit Schreiben vom 11. Februar, 5. März und 10. April 2014 verlangte der Beschwerdeführer von der Militärversicherung die Entschädigung des Lohnausfalls sowie der Reisekosten für zwei ärztliche Konsultationen.

E. 7

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren bestätigte die Militärversicherung mit Verfügung vom 11. März 2014 die Ablehnung der Haftung und der Leistungspflicht für den Tinnitus sowie für die Erschöpfungsdepression und die Arbeitsunfähigkeit.

E. 8

Dagegen erhob A._____ am 10. April 2014 Einsprache mit den Anträgen auf Ausrichtung einer zusätzlichen Rente, Übernahme der Anschaffungskosten eines (allenfalls später zu beschaffenden) Hörgeräts, Entschädigung der Arbeitsunfähigkeit, vollumfängliche

Übernahme der medizinischen Kosten sowie Entschädigung der jeweiligen Reisekosten.

- 4 -

E. 9

Mit Entscheid vom 3. März 2015 wies die Militärversicherung die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat. Die Haftung für den Tinnitus und allfällige psychische Beschwerden sowie damit einhergehende Leistungen wies sie ab, während sie auf das Begehren um eine Integritätsentschädigung für den Hörverlust links nicht eintrat. • Auf den Antrag auf Übernahme der künftigen Kosten für ein Hörgerät sowie der Heilbehandlungs- und Reisekosten könne mangels Anfechtungsgegenstands nicht eingetreten werden. • Ein aufgrund eines Knalltraumas eingetretener Hörschaden nehme in der Folgezeit nicht mehr zu. Ein allfälliger zusätzlicher Hörverlust sei nicht auf das Knalltrauma, sondern auf den Alterungsprozess zurückzuführen. Die Militärversicherung hafte nur für während der Dienstzeit verursachte oder verschlimmerte Gesundheitsschädigungen. Der militärdienstlich verursachte Hörverlust sei unverändert geblieben. Es liege kein Revisionsgrund vor. Auf das Begehren um eine höhere Integritätsschadenrente für den Hörverlust links sei nicht einzutreten. • Die Haftung für den Tinnitus sei trotz der einmal anerkannten Haftung und Erbringung von Leistungen im Hinblick auf künftige Leistungen erneut zu prüfen. Das im Jahr 1977 im Dienst erlittene Knalltrauma sei als leichtes Unfallereignis zu qualifizieren, womit der adäquate Kausalzusammenhang des Tinnitus und allenfalls weiterer psychischer Beschwerden entfalle. Selbst wenn von einem mittelschweren Ereignis auszugehen wäre, wäre der adäquate Kausalzusammenhang und damit die Haftung der Militärversicherung zu verneinen. Im Übrigen sei A._____ bereits früher der für einen Tinnitus höchstmögliche Ansatz des Integritätsschadens zuerkannt worden, weshalb eine zusätzliche Leistung auch aus diesem Grund nicht möglich wäre.

E. 10

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 27. März 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den sinngemässen Anträgen auf Anpassung der Integritätsschadenrente für den Tinnitus und den Hörverlust links, Entschädigung der Reise- und Arztkosten sowie der ausgefallenen Arbeitsstunden ab dem 1. Januar 2013 und vollumfängliche Übernahme der allfälligen Anschaffungskosten eines weiteren Hörgeräts.

- 5 - • Am 14. Januar 2014 habe ein stellvertretender Arzt ohne seine Vorgesichte zu kennen und gegen seinen Willen einen Bericht erlassen, wonach sein Leiden durch eine psychische Störung auftrete und nichts mit dem Unfall vom März 1977 zu tun habe. Die Diagnose weise er zurück. • Im Vorentscheid vom 23. Juli 2010 sei explizit erwähnt worden, dass das Risiko einer Verschlimmerung bei der Bemessung der Integritätsschadenrente nicht zu berücksichtigen sei und dass eine nachträgliche erhebliche Zunahme zu einer zusätzlichen Rente berechtige. • Im angefochtenen Entscheid vom 3. März 2015 werde behauptet, dass bereits früher der für einen Tinnitus höchstmögliche Ansatz des Integritätsschadens zuerkannt worden sei, weshalb auch aus diesem Grund eine zusätzliche Leistung nicht möglich wäre. Wäre der Sachverhalt so eindeutig, hätte die Militärversicherung die ausgefallenen Stunden und Reisekosten bis Ende Dezember 2012 nicht anstandslos übernommen. • Die Verschlimmerung des Tinnitus seit dem 23. Juli (gemeint wohl: August) 2010 sei unbestritten. • Der angefochtene Entscheid vom 3. März 2015 widerspreche den früheren Entscheiden in jeder Hinsicht. Zudem verstosse die

Militär- versicherung gegen Treu und Glauben.

E. 11

März 2014 waren. Dementsprechend hätte die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Reise- und Heilbehandlungskosten im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. März 2015 – statt diesbezüglich nicht auf die Einsprache einzutreten – korrekterweise die entsprechenden Begehren des heutigen Beschwerdeführers ablehnen müssen (vgl. vorstehend E.1b). Mangels Haftung für den Tinnitus (vgl. vorstehend E.6d) hat die Beschwerdegegnerin für diese Kosten nämlich nicht aufzukommen, da sowohl die ärztliche Heilbehandlung als auch die entsprechenden Reise- kosten mit dem Tinnitus in Verbindung stehen. Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf Taggelder, da auch die Arbeitsunfähigkeit mit dem Tinnitus in Verbindung steht. Bezüglich der Arbeitsunfähigkeit gilt es sodann noch festzuhalten, dass eine solche – entgegen der Beschwerde- schrift vom 27. März 2015, worin der Beschwerdeführer unter anderem eine Entschädigung für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab dem 1. Ja- nuar 2013 beantragt – erst ab dem 10. und bis 13. Januar 2014 (100%ige Arbeitsunfähigkeit) beziehungsweise ab dem 13. Januar 2014 bis 28. Fe- bruar 2014 (30%ige Arbeitsunfähigkeit) belegt ist (vgl. Arztbericht von Dr. med. D._____ vom 6. Februar 2014).

- 22 - 7. Zu prüfen bleibt der beschwerdeführerische Antrag auf eine zusätzliche Integritätsschadenrente für die Zunahme der Hochtonstörung links. a) Anlässlich der ursprünglichen Integritätsschadenbeurteilung vom 14. Juli 2010 (Bg-act. 58.1) führte Dr. med. E._____ bezüglich Bemessung des Integritätsschadens der Hörverminderung aus, dass lediglich der knall- traumatisch gesetzte Schaden heranzuziehen sei. Dieser sei aus den echtzeitlichen Audiogrammen, das heisst aus denjenigen Audiogrammen, die in den ersten Jahren nach erfolgtem Knalltrauma durchgeführt worden seien, ersichtlich. Bei beidseitigem vollständigem Verlust des Gehörs werde in der Regel ein Integritätsschaden von 50 % und bei einseitigem Verlust in der Regel ein solcher von 10 % angenommen. Dies sei vorlie- gend bei weitem nicht der Fall. Der Integritätsschaden für nicht vollständi- ge Hörverluste werde entsprechend tiefer angesetzt, abgestuft nach der Schwere der Hörverminderung gemäss Reintonaudiogramm; dabei erge- be ein einseitiger Hörverlust von 50 % einen Integritätsschaden von 2.5 %. Auch davon seien die Werte weit entfernt. Daraus folge, dass der knalltraumatisch gesetzte Hörverlust eigentlich nicht entschädigungswür- dig sei. Sofern infolge der ungewöhnlichen Benachteiligung in der allge- meinen Lebensgestaltung aber eine Hörgerätversorgung notwendig sei, bestehe gemäss langjähriger Praxis dennoch Anspruch auf eine Inte- gritätsschadenrente von 2.5 %. Da im Beschwerde- und Behinderungs- profil die negativen Auswirkungen des Tinnitus von denjenigen der Hör- verminderung zu trennen seien, sich also nicht gegenseitig überlappten, sei es vorliegend gerechtfertigt, den Anspruch auf eine Integritätsscha- denrente von 2.5 % zu bejahen. b) Die Beschwerdegegnerin ist im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. März 2015 auf das Begehren um eine zusätzliche Integritätsschaden- rente für den Hörverlust links fälschlicherweise formell nicht eingetreten,

- 23 - anstatt diesen abzuweisen, was – wie nachfolgend dargestellt – korrekt gewesen wäre (vgl. vorstehend E.1b). In seiner Beurteilung vom 25. Fe- bruar 2013 führte der beschwerdegegnerische Kreisarzt Dr. med. E._____ unter Bezugnahme auf seine ursprüngliche Integritätsschaden- beurteilung vom 14. Juli 2010 (Bg-act. 58.1) sowie der Erkenntnisse von Prof. Dr. med. Kellerhals in dessen Publikation "Progressive hearing loss

after single exposure to acute acoustic trauma" nachvollziehbar und schlüssig aus, dass die Evolution einer knalltraumatischen Gehörschädigung nicht wahrscheinlich sei. Denn ein Gehörschaden, der aufgrund eines Knalltraumas eingetreten sei, nehme in der Folgezeit nicht mehr zu. Die knalltraumatische Gehörschädigung wirke sich nicht evolutiv, sondern rein additiv aus, was bedeute, dass sich ein knalltraumatischer Hörschaden mit einem schon bestehenden oder später hinzukommenden Hörschaden summiere, ohne aber eine Hörschadenentwicklung in Gang zu setzen. Der nachträgliche Hörverlust sei somit keine Spätfolge des initialen Knalltraumas. Der militärversicherte Anteil an der vorliegenden Gehörschädigung, mithin die beim Knalltrauma während des Dienstes 1977 verursachte Hochtonperzeptionsstörung, sei nach wie vor gleich gross. Folglich habe sich der militärversicherte Integritätsschaden in Folge der knalltraumatischen Einwirkung während des Dienstes 1977 seit der Beurteilung vom 14. Juli 2010 nicht erheblich verändert. Wenn die Beschwerdegegnerin gestützt auf diese Ausführungen von Dr. med. E. _____ hinsichtlich der Hochtonstörung links einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 50 MVG verneint und sich auf den Standpunkt stellt, dass ein allfälliger zusätzlicher Hörverlust nicht auf das Knalltrauma während des Militärdienstes 1977 zurückzuführen sei, ist dies nicht zu beanstanden, zumal keine dem widersprechenden ärztlichen Beurteilungen bei den Akten liegen. Folglich hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. März 2015 den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine zusätzliche Integritätsschadenrente für die Zunahme der Hochtonstörung links zu Recht abgelehnt, auch wenn sie, wie gesehen,

- 24 - statt den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers abzulehnen – was korrekt gewesen wäre – nicht auf den Antrag eingetreten ist. 8. Abschliessend ist noch die Rechtmässigkeit des beschwerdegegnerischen Nichteintretensentscheids bezüglich des Antrags des heutigen Beschwerdeführers auf Übernahme der künftigen Kosten für die Anschaffung eines Hörgeräts zu prüfen. a) Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – verfügungsweise festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E.2.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 414 E.1b i.V.m. E.2a; vgl. auch vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Bern/Basel/Genf 2013, Rz 687). b) Nach dem soeben Gesagten ist die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. März 2015 zu Recht nicht auf den Antrag des heutigen Beschwerdeführers auf Übernahme der künftigen Kos-

- 25 - ten für die Anschaffung eines Hörgeräts eingetreten. Der Beschwerdeführer hat den entsprechenden Antrag auf Übernahme der künftigen Kosten für ein Hörgerät nämlich erstmals in seiner Einsprache vom 10. April 2014 gestellt. Diese Frage bildete demnach nicht Gegenstand der Verfügung vom 11. März 2014, welche dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. März 2015 zugrunde liegt. Insoweit diesbezüglich kein Entscheid ergangen ist, fehlt es an einem beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsobjekt. Die Beschwerdegegnerin wird, wie sie in ihrer Vernehmung vom 22. April 2015 selber ausführt, den Anspruch des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Anschaffung eines Hörgeräts nach Abklärung der konkreten Bedürfnisse im Lichte der Rechtslage und der gültigen Tarife prüfen. Den entsprechenden Entscheid der Beschwerdegegnerin wird der Beschwerdeführer, sofern er damit nicht einverstanden sein sollte, dann wiederum mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Beschwerdegegnerin aber auf den beschwerdeführerischen Antrag auf Übernahme der künftigen Kosten für die Anschaffung eines Hörgeräts mangels Anfechtungsobjekts zu Recht nicht eingetreten. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. März 2015 erweist sich auch diesbezüglich als rechtmässig. 9. Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die Beschwerdegegnerin den beschwerdeführerischen Antrag auf Ausrichtung einer zusätzlichen Integritätsschadenrente für den Tinnitus und die allfälligen psychischen Folgebeschwerden sowie für die Hörschädigung links zu Recht abgewiesen hat. Ebenfalls zu Recht hat die Beschwerdegegnerin – obschon sie diesbezüglich fälschlicherweise nicht auf die Einsprache eingetreten ist, anstatt die entsprechenden Begehren abzuweisen – ihre Leistungspflicht bezüglich der Reise- und Arztkosten sowie der ausgefallenen Arbeitsstunden verneint, weil diese in Verbindung mit dem Tinnitus stehen, für welchen – wie gesehen – keine Haftung der Beschwerdegegnerin besteht. Nicht zu beanstanden ist schliess-

- 26 - lich auch, dass die Beschwerdegegnerin mangels eines entsprechenden Anfechtungsobjekts nicht auf den beschwerdeführerischen Antrag auf Übernahme der künftigen Kosten für die Anschaffung eines Hörgeräts eingetreten ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. März 2015 erweist sich im Ergebnis demnach als rechtmässig, was zu seiner Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. Gemäss Art. 1 Abs. 1 MVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 1 Abs. 1 MVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.